

66. Jahrgang Nr. 16
Donnerstag, 21. April 2011**i** INHALTSVERZEICHNIS

Ratsfraktionen übergeben Spende an die Kita	S. 97
Stadtrat stimmt gegen neues Einkaufszentrum	S. 97
Bekämpfung von Antibiotika resistenten Erregern ...	S. 98
Bekanntmachungen	S. 98
Auf einen Blick	S. 100

KREFELDER RATSFRAKTIONEN ÜBERGEBEN SPENDE AN DIE KITA FELBELSTRASSE

Die Krefelder Ratsfraktionen haben der Kindertagesstätte Felbelstraße 1200 Euro gespendet. Das Geld stammt aus den Einnahmen ihrer fraktionsübergreifenden Karnevalsfeier im Rathaus. Es ist der höchste Betrag, der bislang durch die Eintrittsgelder bei der Altweiberparty erreicht worden ist. Die Spende unterstützt das Projekt „Musik macht stark“ im Rahmen der „Elementare Musikerziehung im Kindergarten“ (Emu). Damit sollen möglichst viele Mädchen und Jungen auf eine kreative, fundierte und ganzheitliche Weise an Musik herangeführt werden.

Vor allen Dingen bei Kindern mit Migrationshintergrund sollen durch Musik Blockaden der deutschen Sprache gelöst werden. „Kulturelle Bildung hat einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern. Vor allem Musik fördert die Entwicklung und steigert die Sozialkompetenz der Kleinen“, sagt Gerhard Ackermann, Fachbereichsleiter Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung. Die Erfahrung zeige, dass man sich Verse, die musikalisch oder mit Bewegungen untermalt sind, besser merken kann. Pädagogen der Musikschule kommen deshalb regelmäßig in die Kinder-



Gerhard Ackermann, Fachbereichsleiter Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung und Vertreter der Ratsfraktionen bei der Spendenübergabe in der Kita Felbelstraße.

gärten und geben den speziellen „Emu-Unterricht“. Dann wird gesungen, geklatscht, getanzt und viel gelacht. Das präsentierten die Kinder der Kindertagesstätte auf der Felbelstraße bei der Spendenübergabe mit Begeisterung den Vertretern der Ratsfraktionen und ernteten großen Applaus für ihre Vorführungen.

STADTRAT STIMMT GEGEN NEUES EINKAUFSZENTRUM IN DER INNENSTADT

Gegen ein neues großes Einkaufszentrum in der Innenstadt und stattdessen für die Stärkung der hiesigen Einzelhandelsstruktur hat sich der Krefelder Stadtrat ausgesprochen. Der Rat dankte der externen Steuerungsgruppe zum Thema Einkaufszentrum Innenstadt für die konstruktive und effektive Arbeit, die zur Vorbereitung dieses Beschlusses geholfen hatte. Er möchte auf die Kompetenz der Mitglieder auch in Zukunft zurückzugreifen und beauftragte die Verwaltung, die Steuerungsgruppe bei Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung einzuladen, die die Innenstadtentwicklung betreffen.

Die Entscheidung zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels fasste der Rat auf Empfehlung der Steuerungsgruppe, die sich auf Daten aus einem Gutachten des Planungsbüros Junker und Kruse bezog. Die Stärkung soll durch private Investitionen in marktkonforme Einzelhandelsmodule sowie eine gezielte Vermarktung und städtebauliche Aufwertungen erfolgen. Die Verwaltung soll den Politikern laufend über den Fortgang der Entwicklungen berichten, den Umsetzungsprozess begleiten, die Projekte auf ihre Wirksamkeit überprüfen und bewerten sowie regelmäßig in den zuständigen Gremien über den Sachstand berichten.

Die Ergebnisse des Gutachtens dienen dabei als maßgebliche Grundlage für die Planung und Entwicklung der Innenstadt. Darüber hinaus soll die Verwaltung sicherstellen, dass bei der Umsetzung der Projekte von Stadtumbau West und der Ergebnisse des Gutachtens Synergien genutzt werden. Gleichzeitig beauftragte der Rat die Verwaltung mit einer städtebaulichen Planung für die

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

nördliche Innenstadt zwischen Ostwall und Breitestraße, Marktstraße, Neumarkt, Dreikönigenstraße und St.-Anton-Straße auf Basis der Erkenntnisse des Innenstadtgutachtens und der Leitaussagen des Entwicklungskonzeptes Stadtumbau West.

KREFELDER STANDARD ZUR BEKÄMPFUNG VON ANTIBIOTIKA RESISTENTEN ERREGERN

Die Arbeitsgruppe Infektionsschutz der Krefelder Gesundheitskonferenz hat einen umfangreichen Standard zur Bekämpfung von multiresistenten Erregern entwickelt. Im Rahmen eines kostenlosen Symposiums sollen Berufstätige aus den Bereichen Medizin und Altenpflege über den Standard informiert werden. Dieser soll am Beispiel der Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA), deren Verbreitung in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, das angemessene Verhalten veranschaulichen. Bei MRSA handelt es sich um Eiterkeime, die nur begrenzt mit Antibiotika bekämpft werden können, also gegen diese resistent sind. Die meisten anderen Erreger aus dieser Familie sind hingegen mit Antibiotika zu behandeln. „Das Antibiotikum stellt die beste Waffe der Medizin dar“, sagt Dirk Hagenrücke, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Infektionsschutz. Eine gesteigerte Resistenz der Erreger würde dieses Mittel außer Kraft setzen.

Viele Menschen tragen den Erreger natürlicherweise in der Nase oder auf der Haut. Bei gesunden Menschen besteht allerdings kein Grund zur Sorge. Gefährlich kann er nur für Menschen mit geschwächtem Immunsystem oder offenen Wunden werden. In den schlimmsten Fällen können MRSA eine Infektion verursachen, die eine Amputation der befallenen Gliedmaße notwendig macht oder zum Tod führt. Besonders problematisch ist ein Auftreten von MRSA in Krankenhäusern, Altersheimen, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, da sich dort typischerweise viele Kranke und geschwächte Menschen aufhalten. Ein umfangreicher Standard, zu dem sich möglichst viele Einrichtungen freiwillig verpflichten, soll diese Menschen vor einer Infektion schützen. Eine große Bedeutung haben die Informationen darüber, wer erkrankt ist und welche Risikogruppen vornehmlich den Keim mit sich tragen aber nicht daran erkrankt sind. Menschen, die nicht an MRSA erkrankt sind, müssen aber keinesfalls isoliert werden. Lediglich der Kontakt zu kranken Menschen sollte vermieden werden.

Sehr erfolgreich in der Bekämpfung von MRSA sind bereits die Niederlande. „Dort wurde das Problem deutlich früher in Angriff genommen“, so Hagenrücke. In den Niederlanden wird jeder Patient, der in ein Krankenhaus eingeliefert wird, zunächst isoliert, bis ausgeschlossen werden kann, dass er den Erreger trägt. Dies ist jedoch aus Kostengründen in Deutschland derzeit schwer umsetzbar. Vielmehr werden hier nur die Personen isoliert, bei denen MRSA festgestellt wurde.

Die wichtigsten Maßnahmen des Standards sind die sorgfältige Händehygiene, die Vermeidung der Übertragungen durch das Personal und die Umorganisation der Pflege. So sollten von MRSA betroffene Patienten möglichst nach den anderen versorgt werden, um das Risiko einer Übertragung zu minimieren. Ein entscheidender Aspekt ist zudem der nachsichtige Umgang mit Antibiotika. Diese sollten so wenig wie möglich angewandt werden, da jede Anwendung das Risiko einer Resistenz von Erregern erhöht. Auch verwandte Erreger der MRSA könnten so resistent werden und die Problematik deutlich verschärfen.

Mit dem Krefelder Standard sollen die Mitarbeiter aus verschiedenen Einrichtungen für dieses Problem sensibilisiert und geschult werden. Dazu zählen insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Krankentransportdienste und Bestattungsunternehmen. Die Arbeitsgruppe Infektionsschutz bietet kostenlose Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu diesem Thema für Ärzte und Mediziner, Arzthelfer und Pflegepersonal an. Am Donnerstag, 5. Mai, findet von 19.30 bis 21.30 in der Klinik Königshof das Symposium für Ärzte statt. Die Veranstaltung für pflegerische Berufe und Hygienebeauftragte ist am Donnerstag, 9. Juni, von 15 bis 16.30 Uhr in dem Gebäude der DRK Schwesternschaft Krefeld. Anmeldung und weitere Informationen unter www.krefeld.de/infektionsschutz.



BEKANNTMACHUNGEN

VERÖFFENTLICHUNG VON EINER KRAFTLOSERKLÄRUNG

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 12.01.2011 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten **Sparkassenbuch Nr. 3101924755** keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 12. April 2011

BEKANNTMACHUNG DER PRÜFUNGS-TERMINE FÜR DIE FISCHERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Fischereibehörde führt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW Nr. 4 vom 23.01.1998), am **21.06. und 22.06.2011** eine Fischerprüfung durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Zimmer 413, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,- EUR erhoben. Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Gem. § 4 der Verordnung über die Fischerprüfung dürfen nicht zugelassen werden:

- Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und
- Personen, für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 (4) und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

Krefeld, den 1. April 2011

Im Auftrag
gez. Drüggen

TEILUNG DES PLANGEBIETS UND INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 680/II – WERKSTÄTTENSTRASSE / MAYBACHSTRASSE / BAHNTRASSE KREFELD-DÜSSELDORF –

I. Teilung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2011:

Das Plangebiet wird in folgende zwei Teilgebiete geteilt:

- Bebauungsplan Nr. 680/II – Werkstättenstr./Maybachstr./Bahntrasse Krefeld-Düsseldorf –
- Bebauungsplan Nr. 680/III – südlich Werkstättenstraße / Bahntrasse Krefeld Düsseldorf –

Die Teilbebauungspläne werden entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Werkstättenstraße voneinander abgegrenzt. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplanurkunde.

II. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 680/II – Werkstättenstraße / Maybachstraße / Bahntrasse Krefeld-Düsseldorf – gemäß § 10 Abs. 1 BauGGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2 a BauGGB zum Bebauungsplan Nr. 680/II – Werkstättenstraße / Maybachstraße / Bahntrasse Krefeld-Düsseldorf – wird zugestimmt.

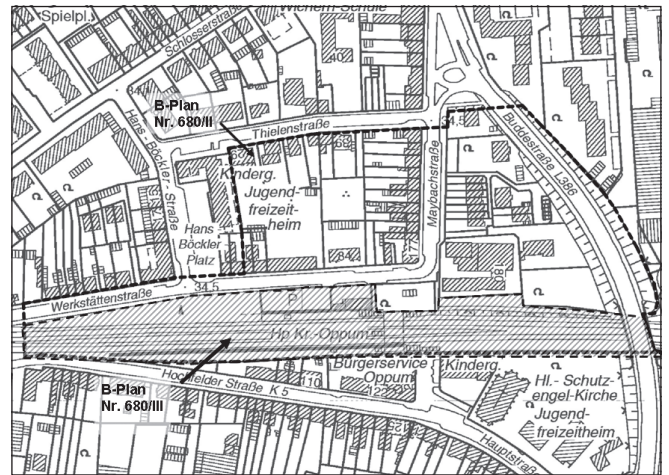
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 680/II werden alle gefassten Beschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 632/II – östlich Buddestraße zwischen Hafenbahn und Bahnstrecke Krefeld-Duisburg – aufgehoben.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 680/II treten die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 Ä. – Beiderseits Hans-Böckler-Straße – sowie des Durchführungsplanes Nr. 12 – Ortsmittelpunkt Oppum, Teil I Fluchtlinien – außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 680/II – Werkstättenstraße / Maybachstraße / Bahntrasse Krefeld-Düsseldorf – gemäß § 10 BauGGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 11. April 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

22.04. – 23.04.2011

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424, 0173 2717946

24.04. – 25.04.2011

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90, 47800 Krefeld, 590870, 591494

29.04. – 01.05.2011

Franz Kotalla

Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865



APOTHEKENDIENST

Montag, 25. April 2011

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Dienstag, 26. April 2011

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Mittwoch, 27. April 2011

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Donnerstag, 28. April 2011

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Freitag, 29. April 2011

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Samstag, 30. April 2011

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Sonntag, 1. Mai 2011

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Struwwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.